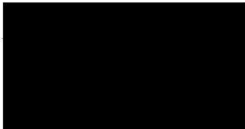



ulm

Stadt Ulm · BDV · 89079 Ulm

Steinbeisstraße 13

Mit Postzustellungsurkunde



Sachbearbeitung

Telefon (0731)

Telefax (0731)

E-Mail

Unser Zeichen BD V/Zw

Datum 16.12.2019

Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 05.11.2019 auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG
Betrieb: Cafeteria Uni Ulm West, Albert- Einstein- Allee 39, 89081 Ulm

Sehr 

Sie begehren Auskunft zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen.

Hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Zugang zu den Informationen, die bei der Stadt Ulm vorliegen, wird Ihnen per Akteneinsicht im Veterinäramt Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung (frühestens 14 Tage nach Zugang dieser Entscheidung) gewährt.
2. Diese Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 05.11.2019 haben Sie über die Internetplattform fragdenstaat.de den Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen beantragt.

Mit Schreiben vom 06.11.2019 wurde der von Ihnen benannte Betrieb zu Ihrem Antrag gemäß § 5 VIG i.V.m. § 28 LVwVfG angehört.

II. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und des Produktsicherheitsgesetzes, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG können zum Beispiel relevante personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Verwaltungsverfahren, usw. sein. Weitere Gründe für eine Ablehnung eines Antrags können gem. § 4 Abs. 4 und 5 VIG rechtsmissbräuchliche Anträge sein oder wenn die Informationen auf zumutbare Weise öffentlichen Quellen entnommen werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 AGVIG ist die Stadtverwaltung Ulm als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde auch zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG.

Die Stadtverwaltung Ulm hat die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörtten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Nach eingehender Prüfung können keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe oder sonstige Gründe für eine Ablehnung festgestellt werden. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Sie haben um einen Informationszugang in elektronischer Form gebeten. Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden. Nach § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunfterteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Derartige wichtige Gründe für eine Änderung des begehrtten Weges des Informationszugangs liegen im vorliegenden Fall vor.

Das VIG sieht keine Ermächtigung zur Veröffentlichung der erlangten Informationen im Internet vor. Das entsprechende Hochladen von jeglichem Schriftverkehr und amtlichen Kontrollergebnissen berührt regelmäßig auch die Rechte von Dritten einschließlich personenbezogener Daten von Behördenmitarbeitern. Ein Hochladen ohne Einwilligung dieser Dritten wird regelmäßig datenschutzrechtlich relevant sein und entsprechende Rechte verletzen. Nach zwischenzeitlicher Einschätzung von mehreren Gerichten kann dieser Problematik einer Verletzung der informellen Selbstbestimmungsrechte von Dritten sowie einer möglicherweise grundsätzlich unzulässigen Veröffentlichungspraxis bis zur Klärung der wesentlichen Fragen sodann ggf. angemessen vermieden werden, wenn durch die Behörde die Auskunfterteilung durch Akteneinsicht in Betracht gezogen wird.

Die Informationserteilung soll durch Akteneinsicht erfolgen, um den Interessen von beteiligten Dritten bis zur Klärung der Rechtslage angemessen Rechnung zu tragen. Einem Verbraucher mit einem entsprechenden Informationsinteresse ist ein derartiger Informationszugang zuzumuten. Ein redlicher Verbraucher wird die entsprechende Wahrung des Datenschutzes auch von weiteren Beteiligten nachvollziehen können.

Kostenentscheidung:

Die Information zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei erteilt, da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000 € liegt. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm, Bürgerdienste V, Abteilung Veterinäramt, Steinbeisstraße 13, 89079 Ulm, oder bei allen anderen Dienststellen der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80a VwGO i.V.m. § 80 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Schreibens erfolgt der Informationszugang.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Freundliche Grüße

